

Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
an der Technischen Hochschule Aschaffenburg
in Kooperation mit der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb)
(SPO M-WI)

vom 16. Dezember 2014

geändert mit Satzungen vom

- 11.07.2017
- 03.05.2019
- 10.08.2020

Dies ist eine lesbare – nicht amtliche – Gesamtausgabe. Die amtlich bekanntgemachten Satzungen sind unter <https://www.th-ab.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 1 Satz 2, Artikel 43 Absatz 5, Artikel 58 Absatz 1, Artikel 61 Absatz 2 und Absatz 8 sowie Artikel 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Aschaffenburg die folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBI S. 686) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 06.08.2010 (GVBI S. 688) und ihrer jeweils gültigen Fassung und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg (APO) vom 03.03.2011 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

(1) ¹Ziel des Studiums ist die Qualifizierung für eigenständige, wissenschaftlich fundierte Projektarbeit auf den Gebieten des Wirtschaftsingenieurwesens sowie verwandter Fachrichtungen. ²Dabei sollen analytische, kreative und gestalterische Fähigkeiten der Studierenden gefördert und fachliche, methodische und soziale Kompetenzen trainiert werden.

(2) ¹Das Studium wird durch Lehrmodule sowie eine zusammenhängende Projektarbeit geprägt, die in die angewandten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der Fakultät integriert ist, um Aktualität zu sichern und die spezifischen Stärken der Fakultät zu nutzen. ²Wissenschaftliche Tiefe wird durch aufeinander aufbauende Projektmodule erreicht. ³Die Masterarbeit ist Bestandteil des abschließenden Projektmoduls und hat den Charakter einer eigenständigen Originalarbeit, sie soll die Methoden- und Problemlösungskompetenz des Kandidaten zeigen.

(3) ¹Die Studierenden werden in allen Phasen durch den betreuenden Hochschullehrer und durch Seminare intensiv angeleitet. ²Das Projekt dient dabei neben der fachlichen und methodischen Qualifizierung vor allem auch dem praktischen Training personaler Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Sprachkompetenz, Internationalität und Präsentationsfähigkeit. ³Projektbegleitende Seminare dienen der wissenschaftlichen Reflexion und dem teamübergreifenden Erfahrungsaustausch.

(4) Wahlpflichtmodule dienen der Erweiterung und Vertiefung des ingenieurwissenschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, logistischen, informationstechnischen, naturwissenschaftlichen, technologischen und interdisziplinären Wissens und vermitteln eine theoretische Basis, die auch eine weitergehende wissenschaftliche Qualifizierung ermöglicht.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

(1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen sind:

1. Der Bewerber muss einen einschlägigen Studienabschluss einer deutschen Hochschule oder einen anderen gleichwertigen Abschluss auf den Gebieten des Wirtschaftsingenieurwesens oder verwandter Fachrichtungen mit mindestens 210 Leistungspunkten (ECTS) besitzen.
2. Der Studienabschluss nach Nr.1 muss mit der Note 2,5 oder besser bewertet worden sein.
3. Der Bewerber muss die studiengangsspezifische Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach § 3a dieser Satzung nachweisen.

²Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen und über die Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission. ³Bei Abschlüssen, die nicht nach dem deutschen Notensystem bewertet wurden, erfolgt die Umrechnung der Gesamtnote nach den Vorgaben des aktuellen ECTS-Leitfadens oder, sofern dieser nicht zur Anwendung kommen kann, nach der modifizierten bayerischen

Formel. ⁴Falls auf dem Abschlusszeugnis keine Gesamtnote ausgewiesen wurde, wird das arithmetische Mittel der Einzelnoten gebildet und gegebenenfalls gemäß Satz 3 umgerechnet.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 können auch Bewerber zugelassen werden, die einen Hochschulabschluss oder vergleichbaren Abschluss nachweisen, für den weniger als 210, jedoch mindestens 180 Leistungspunkte (ECTS) vergeben wurden. ²Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung ist dann:

1. der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule oder
2. die Ableistung eines einschlägigen Praktikums von mindestens 20 Wochen Dauer mit Erfolg oder
3. der Nachweis einer einschlägigen Berufspraxis von mindestens einem Jahr.

³Die Prüfungskommission legt fest, welche dieser Voraussetzungen zu erfüllen ist. ⁴Im Falle von Abs. 2 Nr. 1 bestimmt die Prüfungskommission, welche Studien- und Prüfungsleistungen ggf. abgelegt werden müssen. ⁵Diese sollen das vorhandene Qualifikationsprofil des Bewerbers ergänzen. ⁶Die Studien- und Prüfungsleistungen sind bei maximal jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit bis spätestens zum Ende des fünften Semesters des Studiums erfolgreich abzuleisten.

(3) ¹Abweichend von Absatz 1 und 2 ist eine Bewerbung möglich, wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vorgelegt, aber 80 % an bestandenen Prüfungen des grundständigen Studiengangs sowie das prinzipielle Erreichen der Gesamtdurchschnittsnote nachgewiesen werden kann. ²Für diesen Nachweis werden die zum Abschluss noch fehlenden Prüfungsleistungen jeweils mit der Note 1,0 angenommen.

§ 3a

Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung

(1) ¹Zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung muss der Bewerber oder die Bewerberin seine bzw. ihre besondere Begabung in der Herangehensweise an wissenschaftliche Fragestellungen und im Organisieren und Durchführen von wissenschaftlichen Projekten auf den Gebieten des Wirtschaftsingenieurwesens im Rahmen eines Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung nachweisen. ²Zu diesem Verfahren wird zugelassen, wer die Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt. ³Es wird jährlich zweimal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt.

(2) ¹Die studiengangsspezifische Eignung wird von mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission gem. § 11 Abs. 6 durch Befragung und Bewertung eines Vortrages über ein wissenschaftliches Thema auf den Gebieten des Wirtschaftsingenieurwesens im Rahmen eines Auswahlgesprächs (Kolloquiums) von 30 Minuten Dauer festgestellt. ²Vortragsthemen werden von der Auswahlkommission gestellt und spätestens zwei Wochen vor dem Auswahlgespräch bekannt gegeben. ³Das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird mit einer Note zwischen 1,0 bis 4,0 und 5,0 festgestellt. ⁴Voraussetzung für das Bestehen des Auswahlgesprächs ist das Erreichen von mindestens der Note 4 (ausreichend). ⁵Kriterien für die Feststellung der Note sind:

- Fähigkeit zur fachlichen/wissenschaftlichen Durchdringung eines Themas
- methodisches Vorgehen beim Erarbeiten von Lösungsansätzen
- Originalität von Lösungsideen
- Systematik in der eigenen Bewertung von Lösungsansätzen

(3) ¹Aus der Note des Auswahlgesprächs und aus dem Prüfungsgesamtergebnis des qualifizierenden Abschlusses wird, zu gleichen Teilen gewichtet, eine Durchschnittsnote gebildet. ²Die studiengangsspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn diese Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt.

(4) ¹Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der hervorgeht:

- der Name des Bewerbers oder der Bewerberin,
- Tag und Ort des Auswahlgespräches,
- die Namen der beteiligten Prüfer oder Prüferinnen,
- das Thema des Vortrages und der Befragung,
- das Ergebnis des Auswahlgespräches,
- die Grundsätze der Bewertung.

²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Auswahlkommission zu unterschreiben. ³Dem Bewerber oder der Bewerberin wird die Zulassung oder Nichtzulassung schriftlich i.d.R. innerhalb eines Monats nach der Durchführung der Feststellung der spezifischen Eignung mitgeteilt.

(5) Erfüllt ein/eine Bewerber/in die Kriterien der studiengangspezifischen Eignung nicht, so kann er/sie das Verfahren einmalig wiederholen:

§ 3b

Zulassung

(1) ¹Anträge auf Zulassung zum Studium sind unter Berücksichtigung des üblichen Verfahrens zu stellen. ²Anmeldeschluss ist der 15. Januar für das darauf folgende Sommersemester bzw. der 15. Juni für das darauf folgende Wintersemester. ³Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. ⁴Dem Antrag sind Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde, alle Zwischenzeugnisse über den nach § 3 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien) bzw. Notenbescheinigungen der Hochschule über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen und ein tabellarischer Lebenslauf beizufügen

(2) Die Zulassung erfolgt insoweit unter der auflösenden Bedingung, dass zum Zeitpunkt des Studienbeginns alle Prüfungsleistungen des grundständigen Studienganges erbracht sowie die Abschlussarbeit des grundständigen Studienganges abgegeben und innerhalb von drei Monaten nach Beginn des ersten Semesters das Abschlusszeugnis mit der geforderten Gesamtdurchschnittsnote nachzuweisen ist.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern. ²Die Masterprüfung soll bis zum Ende der Regelstudienzeit erstmals vollständig abgelegt sein. ³Studierende, die die Anforderung nach Satz 2 am Ende der jeweiligen Regelstudienzeit nicht erfüllen, sollen beraten werden und sind über die Rechtsfolgen nach Satz 4 zu informieren. ⁴Überschreiten Studierende die jeweilige Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, ohne die Anforderungen nach Satz 2 zu erfüllen, gilt die Masterprüfung als erstmalig nicht bestanden. ⁵Über Anträge auf Fristverlängerung nach § 8 Abs. 4 Satz 2 RaPO entscheidet die Prüfungskommission.

(2) ¹Lehrmodule dienen der ingenieurwissenschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, logistischen, informationstechnischen, naturwissenschaftlichen, technologischen und der interdisziplinären Vertiefung. ²Während der gesamten Studiendauer wird eine Projektarbeit in Form von drei aufeinander aufbauenden Projektmodulen durchgeführt. ³Die Masterarbeit ist Bestandteil des abschließenden Projektmoduls. ⁴Die Projektmodule beinhalten auch die projektbegleitenden Seminare.

§ 5

Module und Prüfungen

¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden durch den Studienplan (§6) ergänzt. ³Lehrmodule werden in einem individualisierten Studienplan zu Beginn des jeweiligen Studiums von der Prüfungskommission festgelegt. ⁴Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Endnoten gemäß Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6

Allgemeiner und individualisierter Studienplan

- (1) Die Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots in Abstimmung mit der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums sowie die Veranstaltungen im Einzelnen ergeben.
- (2) ¹Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (3). Der Studienplan und die Anlagen enthalten insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester (Anlage 1),
 2. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung abschließend festgelegt wurde,
 3. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
 4. das Qualitätsmanagement (Anlage 2).
- (4) ¹Im individualisierten Studienplan sind aus dem Kursangebot der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) verpflichtend Lehrmodule im Umfang von 8 ECTS zu belegen. ²Zur Auswahl stehende Lehrmodule und Umfang der Belegung regelt der Studienplan. ³Sofern im Kursangebot der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) geeignete Lehrmodule für das Masterprojekt nicht im erforderlichen Umfang belegbar sind, entscheidet die Prüfungskommission über Ausnahmen.
- (5) Der individualisierte Studienplan für das gesamte Masterstudium muss bis spätestens zur Prüfungsanmeldung des ersten Semesters von der Prüfungskommission genehmigt sein.
- (6) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang oder einzelne Wahlpflichtmodule in jedem Semester angeboten werden, besteht nicht.

§ 7

Projektthemen, Projektmodule, Seminare

- (1) Die Themen für die Projekt- und Masterarbeiten werden von den Hochschullehrern der Fakultäten Ingenieurwissenschaften sowie Wirtschaft und Recht vorgeschlagen (Aufgabensteller).
- (2) ¹Über die Zulassung der vorgeschlagenen Themen entscheidet die Prüfungskommission. ²Jedes Kommissionsmitglied hat ein Vetorecht.
- (3) Genehmigte Projektthemen bilden den Katalog der verfügbaren Projektthemen (Projektpool).
- (4) Der Aufgabensteller nach Absatz 1 ist für die Projektbetreuung verantwortlich (Projektbetreuer).
- (5) ¹Der Forschungs- und Projektanteil des Studiums umfasst drei aufeinander aufbauende Module. ²Die ersten beiden Phasen beinhalten jeweils eine Projektarbeit, in der dritten Phase ist die

Masterarbeit durchzuführen. ³Der Umfang der Seminare und der Projektarbeiten ist in Anlage 1 festgelegt.

(6) Die Studierenden berichten in projektbegleitenden Seminaren regelmäßig über ihre Projektarbeiten.

(7) ¹Zum Abschluss der Projektmodule I und II ist dem Projektbetreuer jeweils eine ausführliche schriftliche Dokumentation im Umfang von 15 bis 20 Seiten über die jeweilige Projektphase vorzulegen.²Die Projektdokumentation beinhaltet auch die regelmäßigen Statusberichte im Umfang von 2 bis 4 Seiten, die in Abstimmung mit dem Projektbetreuer zu erstellen sind. ³Diese Dokumentation muss die Ausgangssituation zu Beginn des Projektmoduls, die Fragestellungen, den gewählten Lösungsweg, die Ergebnisse und die daraus zu ziehenden Folgerungen beschreiben.

§ 8

Masterarbeit, Vortrag

(1) Die Masterarbeit bildet zusammen mit dem Seminar III das abschließende Modul.

(2) Die Masterarbeit muss den Charakter einer eigenständigen Originalarbeit aufweisen und soll die Methoden- und Problemlösungskompetenz des Studierenden zeigen.

(3) ¹Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in fünf Monaten fertig gestellt werden kann. ²Die Frist von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(4) Die Master-Arbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren beim Projektbetreuer abzugeben..

(5) Die Ergebnisse sind in einem hochschulöffentlichen Vortrag im Rahmen des Seminars III zu präsentieren.

(6) ¹Die Masterarbeit wird vom Projektbetreuer und einem weiteren Hochschullehrer durch Kurzgutachten bewertet. ²Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat das Recht, eine dritte Bewertung zu fordern. ³Die Note wird aus dem Mittelwert der Einzelbewertungen gebildet, auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet und auf den nächstliegenden differenzierten Notenwert nach § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO abgebildet. ⁴Sollte der Mittelwert genau zwischen zwei Notenstufen liegen, wird zur besseren Note gerundet.

§ 9

Studienfachberatung

(1) Die vorrangige Aufgabe der Studienfachberatung ist es, die Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation zu unterstützen.

(2) Studierende, die die Anforderungen § 8 Absatz 3 Satz 1 RaPO am Ende der Regelstudienzeit nicht erfüllen, werden auf die Studienfachberatung hingewiesen und werden über die Rechtsfolgen nach § 8 Absatz 3 Satz 3 RaPO informiert.

§ 10

Prüfungsgesamtnote

¹Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Endnoten gemäß Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. ²Die Gewichtung der Endnoten der einzelnen Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Anzahl der Leistungspunkte (ECTS) der Lehrveranstaltung (gemäß Anlage 1 zu

dieser Studien- und Prüfungsordnung) dividiert durch die Summe der Leistungspunkte (ECTS) aller benoteten Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 11

Prüfungskommission

- (1) Die Fakultät bestellt für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen eine Prüfungskommission, der neben den allgemein festgelegten Aufgaben auch die nachfolgend beschriebene Qualitätssicherung obliegt und die den Studienbetrieb überwacht.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.
- (3) Die Prüfungskommission wählt eine oder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Für Einzelentscheidungen sind Delegationen möglich.
- (5) Die Prüfungskommission wird durch das Prüfungsamt der Hochschule unterstützt.
- (6) ¹Zur Durchführung der Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gem. § 3a dieser Satzung, bildet die Prüfungskommission eine Auswahlkommission. ²Die Auswahlkommission besteht aus mindestens einem Mitglied der Prüfungskommission (Vorsitz) sowie jeweils mindestens zwei Professoren oder Professorinnen, die von der Prüfungskommission für den aktuellen Aufnahmezyklus benannt werden und die in aktuelle Forschungsprojekte involviert sind.

§ 12

Masterprüfungszeugnis, Akademischer Grad, Urkunden

- (1) Über die bestandene Masterprüfung werden ein Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage 3 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung, ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records ausgestellt.
- (2) ¹Absolventinnen und Absolventen mit erfolgreichem Masterabschluss wird der akademische Grad Master of Science (abgekürzt M.Sc.) in einer Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage 4 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung verliehen. ²Es wird auch eine Urkunde in englischer Sprache ausgegeben.

§ 13

Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen

¹Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen können maximal bis zur Hälfte der im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen angerechnet werden. ²Anträge sind innerhalb der ersten drei Monate nach Studienbeginn im Studienbüro einzureichen.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Module und Prüfungen

1	2	3	4	5	6
Nr.	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsart und -dauer in Minuten	Leistungspunkte (ECTS)
Projektmodule					
1	Projektmodul I				
	1.1 Projektphase I		PRO	Projektdokumentation ⁶⁾ mit mdIP (15 – 45 min)	13
	1.2 Seminar I ²⁾	2	S	Referat (15-30 min) me/oE	2
2	Projektmodul II				
	2.1 Projektphase II		PRO	Projektdokumentation ⁶⁾ mit mdIP (15 – 45 min)	13
	2.2. Seminar II ²⁾	2	S	Referat (15-30 min) me/oE	2
Lehrmodule					
3	Ingenieurwissenschaftliches Modul ³⁾	6	V ggf. mit Ü, SU, S, Pr ¹⁾	schrP (90-180 min) ⁷⁾ oder mdIP (15 – 45 min) ⁷⁾	9 ⁴⁾
4	Betriebswirtschaftliches Modul ³⁾	6	V ggf. mit Ü, SU, S, Pr ¹⁾	schrP (90-180 min) ⁷⁾ oder mdIP (15 – 45 min) ⁷⁾	9 ⁴⁾
5	Interdisziplinäres Modul ³⁾	4	V ggf. mit Ü, SU, S, Pr ¹⁾	schrP (90-180 min) ⁷⁾ oder mdIP (15 – 45 min) ⁷⁾	6 ⁴⁾
6	Forschungsmethoden I	2	SU	mdIP (15-45 Min)	3 ⁴⁾
7	Forschungsmethoden II	2	SU	schrP 90 min oder mdIP (15-45 Min)	3 ⁴⁾
8	Abschlussarbeit				
	8.1 Masterarbeit ⁵⁾			Masterarbeit	28
	8.2 Seminar III ²⁾	2	S	Referat (15 – 30 min) mE/oE	2
Summen		26			90

Erläuterungen

- Das Nähere wird durch die Fakultätsräte im Studien- und Prüfungsplan geregelt.
Es gilt die differenzierte Notenbewertung nach § 7 Abs.2 Satz 3 RaPO.
- Mindestens ein Referat muss in englischer Sprache erfolgen.
- Das Modul setzt sich aus mehreren Teilmodulen zusammen. Die Modulprüfung besteht aus mehreren Modulteilprüfungen. Der Katalog der wählbaren Teilmodule wird im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, die Auswahl erfolgt in Abstimmung mit dem Betreuer unter Berücksichtigung des Masterprojekt-Themas.
- Die angegebenen Leistungspunkte der Module sind Mindestwerte, sie können aus mehreren zugelassenen Wahlpflichtfächern gebildet werden. Es gilt der Studienplan.
- Wahlweise in deutscher oder englischer Sprache.
- Projektdokumentation einschließlich regelmäßiger Statusberichte
- je Modulteilprüfung

Abkürzungen

mdIP= mündliche Prüfung
Pr= Praktikum
S = Seminar
SWS = Semesterwochenstunde
V= Vorlesung

mE/oE =Prädikatsnoten mit Erfolg/ ohne Erfolg abgelegt
PRO = Projektarbeit
SU = seminaristischer Unterricht
Ü= Übung

Qualitätssicherung im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

<u>Seminar I</u>	<u>Seminar II</u>	<u>Seminar III</u>
<p>Konzeption des Master-Projektes¹</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hintergrund und Zielsetzung • Aufgabenstellung / Forschungsfragen • Phasen der Master-Arbeit (wissenschaftliche und praktische Elemente) • Organisation und Schnittstellen • Zeitplanung • Hilfsmittel • Methoden • Stand der Technik • Literatur- und Patentrecherche • Abgrenzung 	<p>Entscheidungsvorlagen / Zwischenstand¹</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung Status Quo • Aktuelle Problemstellung • Alternative Herangehensweisen • Lösungsvorschlag • Auswirkungen auf das weitere Vorgehen 	<p>Ergebnispräsentation¹</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hintergrund und Zielsetzung • Aufgabenstellung / Forschungsfragen • Phasen der Master-Arbeit (wissenschaftliche und praktische Elemente) • Erfüllung der Aufgaben / Beantwortung der Forschungsfragen • Wissenschaftliches Fazit der Master-Arbeit • Praxisorientiertes Fazit
<p>Regelmäßige Statusberichte² (Tätigkeiten des vergangenen Betrachtungszeitraums, Aufgaben des kommenden Betrachtungszeitraums, kritische Themen, Entscheidungen/Gegenmaßnahmen)</p>		

¹ Präsentation der Ausarbeitung im Master-Seminar. Wissenschaftliche Diskussion und Praxisperspektive durch Plenum bestehend aus Master-Studierenden, Professoren und ggf. Unternehmensvertretern.

² Dokumentation der Tätigkeiten des Studierenden an den betreuenden Professor. Dieser fungiert hier als Organ der PK.

MASTERPRÜFUNGSZEUGNIS

Herr/Frau
geboren am in
hat nach ordnungsgemäßem Studium die Masterprüfung im
Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
am erfolgreich abgelegt und das Gesamturteil
aufgrund der Prüfungsgesamtnote..... erhalten.

Masterarbeit	Endnoten:
<i>Thema</i> (.....)
.....	

Module (.....)
..... (.....)
..... (.....)

Wahlmodule
.....
.....

Aschaffenburg

Der (Die) Präsident(in)
der Technischen Hochschule
Aschaffenburg

Prof. Dr.

Der (Die) Vorsitzende
der Prüfungskommission

Prof. Dr.

(Siegel)

Fußnoten siehe nächste Seite

Erläuterungen:

Notenstufen für die Endnoten:

1,0 – 1,5 = sehr gut
1,6 – 2,5 = gut
2,6 – 3,5 = befriedigend
3,6 – 4,0 = ausreichend
4,1 – 5,0 = nicht ausreichend

Notenstufen für die
Prüfungsgesamtnote:

1,0 – 1,2 = „mit Auszeichnung
bestanden“
1,3 – 1,5 = „sehr gut bestanden“
1,6 – 2,5 = „gut bestanden“
2,6 – 3,5 = „befriedigend bestanden“
3,6 – 4,0 = „bestanden“

Der Abschluss eröffnet gemäß Akkreditierungsbeschluss ACQUIN vom xx.xxx.20xx den Zugang zum höheren Dienst.

Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote wurden die Endnoten anhand der Leistungspunkte (ECTS) dividiert durch die Summe der Leistungspunkte (ECTS) aller benoteten Prüfungsleistungen gewichtet.

Die Masterprüfung wurde nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in Verbindung mit den Allgemeinen Prüfungsordnungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Aschaffenburg in ihrer jeweils gültigen Fassung abgelegt.

(Muster)

LOGO HAW ASCHAFFENBURG

MASTER-URKUNDE

DIE TECHNISCHE HOCHSCHULE ASCHAFFENBURG,
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

VERLEIHT

HERRN/FRAU

«VORNAME» «ZVORNAME» «NACHNAME»

GEBOREN AM TT. MONAT JJJJ IN

AUFGRUND DER AM TT. MONAT JJJJ IM MASTERSTUDIENGANG

Wirtschaftsingenieurwesen

ERFOLGREICH ABGELEGTEN MASTERPRÜFUNG
DEN AKADEMISCHEN GRAD

MASTER OF SCIENCE

M. Sc.

ASCHAFFENBURG, den TT. MONAT JJJJ

DER PRÄSIDENT
DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE
ASCHAFFENBURG

PROF. DR.

(Muster)

LOGO HAW ASCHAFFENBURG

THE UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES
TECHNISCHE HOCHSCHULE ASCHAFFENBURG,

CONFERS UPON

«VORNAME» «ZVORNAME» «NACHNAME»

BORN ON MONTH/DD, YYYY IN

THE DEGREE OF

MASTER OF SCIENCE

M. SC.

IN

WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN

(INDUSTRIAL ENGINEERING)

COMPLETED ON MONTH/DD, YYYY

ASCHAFFENBURG, MONTH/DD, YYYY

DER PRÄSIDENT
DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE
ASCHAFFENBURG

PROF. DR.